

Amtsblatt der Europäischen Union

C 326



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
5. September 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 326/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 326/02 Rechtssache C-122/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Cartagena — Spanien) — Aktiv Kapital Portfolio AS, Oslo, Filiale Zürich, vormals Aktiv Kapital Portfolio Investments AG/Angel Luis Egea Torregrosa (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Mahnverfahren — Zwangsvollstreckungsverfahren — Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen — Effektivitätsgrundsatz — Grundsatz der Rechtskraft) 2

2016/C 326/03 Rechtssache C-450/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 31. Mai 2016 — Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Schiedsklausel — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation [2002-2006], des Programms eTEN zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze und des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation [2007-2013] geschlossene Verträge — Prüfbericht, in dem festgestellt wird, dass die angefallenen Ausgaben nicht förderfähig sind — Forderung auf Rückzahlung der gezahlten Finanzhilfen — Pauschale Entschädigung — Nichtigkeitsklage — Widerklage) 3

DE

2016/C 326/04	Rechtssache C-345/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK), Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF)/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Euroalliances (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 60/2012 — Einfuhr von Ferrosilicium mit Ursprung unter anderem in Russland — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 11 Abs. 3 und 9 — Teilweise Interimsüberprüfung)	3
2016/C 326/05	Rechtssache C-353/15: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Bari — Italien) — Leonmobili Srl, Gennaro Leone/Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 3 Abs. 1 und 2 — Insolvenzverfahren — Internationale Zuständigkeit — Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners — Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat — Keine Niederlassung im Ursprungsmitgliedstaat — Vermutung, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Ort des neuen satzungsmäßigen Sitzes ist — Beweis des Gegenteils)	4
2016/C 326/06	Rechtssache C-393/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie/ESET spol. s r. o. sp. z o. o. Oddział w Polsce (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 — Art. 169 Buchst. a — Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie besteuerte Umsätze ausführt — Niederlassung, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Mehrwertsteuerentrichtung registriert ist — Gelegentliche Ausführung besteuerten Umsätze in diesem Staat — Hauptsächliche Tätigkeit, die in der Ausführung innerbetrieblicher Umsätze für die genannte Gesellschaft besteht — Von der betreffenden Niederlassung entrichtete Vorsteuer — Abzug im Mitgliedstaat ihrer Registrierung)	4
2016/C 326/07	Rechtssache C-121/16: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Cagliari — Italien) — Salumificio Murru SpA/Autotrasporti di Marongiu Remigio (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 101 AEUV — Straßentransport — Preise im gewerblichen Güterkraftverkehr, die nicht unter den Mindestbetriebskosten liegen dürfen — Wettbewerb — Festlegung der Kosten durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr)	5
2016/C 326/08	Rechtssache C-474/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-363/13, Harper Hygienics/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Clinique Laboratories (CLEANIC natural beauty)	6
2016/C 326/09	Rechtssache C-475/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-364/12, Harper Hygienics/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Clinique Laboratories (CLEANIC Kindii)	6
2016/C 326/10	Rechtssache C-515/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von Roland SE gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache T-631/14, Roland SE/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	6
2016/C 326/11	Rechtssache C-619/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2015 von der Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta, KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2015 in der Rechtssache T-364/13, Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta, KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna/EUIPO	7
2016/C 326/12	Rechtssache C-634/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 30. November 2015 — Susanne Sokoll-Seebacher und Manfred Naderhirn	7
2016/C 326/13	Rechtssache C-41/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2016 von Min Liu gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 in der Rechtssache T-813/14, Liu/EUIPO	7

2016/C 326/14	Rechtssache C-43/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2016 von der Copernicus-Trademarks Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-186/12, Copernicus-Trademarks/EUIPO	8
2016/C 326/15	Rechtssache C-50/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Koninie (Polen), eingereicht am 28. Januar 2016 — Halina Grodecka	8
2016/C 326/16	Rechtssache C-94/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2016 von LTJ Diffusion gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2015 in der Rechtssache T-83/14, LTJ Diffusion/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON)	8
2016/C 326/17	Rechtssache C-287/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 23. Mai 2016 — Fidelidade — Companhia de Seguros SA/Caisse Suisse de Compensation u. a.	9
2016/C 326/18	Rechtssache C-302/16: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Nederland, Sitzungsort Groningen (Niederlande), eingereicht am 27. Mai 2016 — B.J.A. Krijgsman/Surinaamse Luchtvaart Maatschappij NV	9
2016/C 326/19	Rechtssache C-306/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 30. Mai 2016 — António Fernando Maio Marques da Rosa/Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA	10
2016/C 326/20	Rechtssache C-331/16: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Middelburg (Niederlande), eingereicht am 13. Juni 2016 — K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie	11
2016/C 326/21	Rechtssache C-337/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-550/15, Portugal/Kommission	11
2016/C 326/22	Rechtssache C-338/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-551/15, Portugal/Kommission	12
2016/C 326/23	Rechtssache C-339/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-556/15, Portugal/Kommission	13
2016/C 326/24	Rechtssache C-341/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. Juni 2016 — Hanssen Beleggingen BV gegen Tanja Prast-Knippping	14
2016/C 326/25	Rechtssache C-345/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 22. Juni 2016 — Jean Jacob, Dominique Lennertz/État belge	14
2016/C 326/26	Rechtssache C-347/16: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 21. Juni 2016 — Balgarska energiyna borsa AD (BEB)/Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR)	15
2016/C 326/27	Rechtssache C-352/16: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Navarra (Spanien), eingereicht am 27. Juni 2016 — Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor/Joaquín Taberna Carvajal	16
2016/C 326/28	Rechtssache C-353/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Juni 2016 — MP/Secretary of State for the Home Department	16

2016/C 326/29	Rechtssache C-378/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juli 2016 von der Inclusion Alliance for Europe GEIE gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. April 2016 in der Rechtssache T-539/13, Inclusion Alliance for Europe/Kommission	17
2016/C 326/30	Rechtssache C-405/16 P: Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache T-47/15, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 19. Juli 2016	18
2016/C 326/31	Rechtssache C-305/15: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Delta Air Lines Inc./Daniel Dam Hansen, Mille Doktor, Carsten Jensen, Mogens Jensen, Dorthe Fabricius, Jens Ejner Rasmussen, Christian Bøje Pedersen, Andreas Fabricius, Mads Wedel Rasmussen, Nicklas Wedel Rasmussen, Thomas Lindstrøm Jensen, Marianne Thestrup Jensen, Erik Lindstrøm Jensen, Jakob Lindstrøm Jensen, Liva Doktor, Peter Lindstrøm Jensen	19
2016/C 326/32	Rechtssache C-343/15: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 30. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — J. Klinkenberg/Minister van Infrastructuur en Milieu	19
2016/C 326/33	Rechtssache C-359/15 P: Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Juni 2016 — The National Iranian Gas Company/Rat der Europäischen Union	19
2016/C 326/34	Rechtssache C-492/15: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — R/S, T	19
2016/C 326/35	Rechtssache C-581/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Juni 2016 — Europäische Kommission/Tschechische Republik	20
2016/C 326/36	Rechtssache C-40/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Irene Uhden/KLM Royal Dutch Airlines NV	20
2016/C 326/37	Rechtssache C-114/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. April 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Damien Zöldség, Gyümölcs Kereskedelmi és Tanácsadó Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság	20

Gericht

2016/C 326/38	Rechtssache T-483/13: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Oikonomopoulos/Kommission (Außervertragliche Haftung — Schäden, die von der Kommission im Rahmen einer Untersuchung des OLAF und von OLAF verursacht wurden — Schadensersatzklage — Antrag auf Feststellung der rechtlichen Inexistenz und der Unzulässigkeit von Handlungen des OLAF für Beweiszwecke vor den nationalen Behörden — Zulässigkeit — Befugnismissbrauch — Verarbeitung personenbezogener Daten — Verteidigungsrechte)	21
2016/C 326/39	Rechtssache T-66/14: Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Bredenkamp u. a./Rat und Kommission (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung)	21
2016/C 326/40	Rechtssache T-745/14: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — TeamBank/EUIPO — Easy Asset Management (e@sy Credit) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke e@sy Credit — Ältere nationale Bildmarke EasyCredit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22

2016/C 326/41	Rechtssache T-790/14: Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Hassan/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkung — Nichtigerklärung früherer Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, die den Namen des Klägers in die Listen aufnehmen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Unschuldsvermutung — Außervertragliche Haftung)	23
2016/C 326/42	Rechtssache T-804/14: Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Ogrodnik/EUIPO — Aviário Tropical (Tropical) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Tropical — Ältere nationale Wortmarke TROPICAL — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Umfang der Rechte des Klägers nach nationalem Recht — Koexistenz der Marken — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009) . .	23
2016/C 326/43	Rechtssache T-832/14: Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Nutria/Kommission (Außervertragliche Haftung — Ablehnung der Verlängerung der Frist für die Auslagerung von Magermilchpulver im Rahmen des Programms zur Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union für das Jahr 2010 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, die bezweckt, Einzelnen Rechte zu verleihen)	24
2016/C 326/44	Rechtssache T-11/15: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Internet Consulting/EUIPO — Provincia Autonoma di Bolzano Alto Adige (SUEDTIROL) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SUEDTIROL — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Absolutes Eintragungshindernis — Geografische Herkunftsangabe — Beschreibender Charakter)	25
2016/C 326/45	Rechtssache T-308/15: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Reisensthal/EUIPO (keep it easy) (Unionsmarke — Anmeldung der Wortmarke keep it easy — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	25
2016/C 326/46	Rechtssache T-345/15: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2016 — Modas Cristal/EUIPO — Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama (KRISTAL) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke KRISTAL — Ältere nationale Wort- bzw. Bildmarken MODAS CRISTAL und home CRISTAL — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) . .	26
2016/C 326/47	Rechtssache T-810/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2016 — Portugal/Kommission (Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird — Zwangsgeld — Beschluss zur Festsetzung des Zwangsgelds — Aufhebung der mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften — Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsverletzung — Nichtigerklärung eines früheren Beschlusses zur Festsetzung eines Zwangsgelds, das in Durchführung desselben Urteils des Gerichtshofs verhängt wurde — Rechtskraft — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	26
2016/C 326/48	Rechtssache T-718/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2016 — PTC Therapeutics International/EMA (Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung) . .	27
2016/C 326/49	Rechtssache T-131/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2016 — Belgien/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Steuerregelung der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen von bestimmten multinationalen Unternehmen — Auf der Grundlage von Steuervorbescheiden [tax rulings] gewährte Befreiung — Beschluss, mit dem die Beihilferegelung als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestuft und die Rückforderung der Beihilfen angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung der Durchführung — Fehlende Dringlichkeit)	28

2016/C 326/50	Rechtssache T-251/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Generaldirektor des OLAF/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Beschluss, die Befreiung des Generaldirektors des OLAF von der Gerichtsbarkeit aufzuheben — Handlung, die die Unabhängigkeit des Generaldirektors in Frage stellen kann — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	28
2016/C 326/51	Rechtssache T-17/16: Klage, eingereicht am 19. Juli 2016 — MS/Kommission	29
2016/C 326/52	Rechtssache T-375/16: Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Sabre GBL/EUIPO (INSTASITE)	30
2016/C 326/53	Rechtssache T-384/16: Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Tri-Ocean Trading/Rat	30
2016/C 326/54	Rechtssache T-387/16: Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Terna/Kommission	31
2016/C 326/55	Rechtssache T-391/16: Klage, eingereicht am 19. Juli 2016 — Ayuntamiento de Madrid/Kommission	32
2016/C 326/56	Rechtssache T-392/16: Klage, eingereicht am 26. Juli 2016 — Axiom/Parlament	33

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 326/57	Rechtssache F-144/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2016 — Lorenzet/EASA (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Art. 2 Buchst. f BSB — Unbefristeter Vertrag — Unbezahlter Urlaub — Urlaub aus persönlichen Gründen — Nichtverlängerung eines unbezahlten Urlaubs um ein weiteres Jahr — Art. 52 BSB)	34
2016/C 326/58	Rechtssache F-56/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2016 — Dominguez Perez/Kommission (Öffentlicher Dienst — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Ruhegehaltsansprüche, die vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworben wurden — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Auf neue allgemeine Durchführungsbestimmungen gestützter Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähiger Dienstjahre, der vom Betroffenen angenommen wurde — Nicht beschwerende Maßnahme — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Gleichbehandlung — Art. 81 der Verfahrensordnung)	34
2016/C 326/59	Rechtssache F-124/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. Juli 2016 — Siragusa/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ausscheiden aus dem Dienst — Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand — Änderung der Bestimmungen des Statuts nach der Antragstellung — Angeblicher Widerruf einer früheren Entscheidung)	35
2016/C 326/60	Rechtssache F-34/16: Klage, eingereicht am 7. Juli 2016 — ZZ/Parlament	35
2016/C 326/61	Rechtssache F-35/16: Klage, eingereicht am 11. Juli 2016 — ZZ/Kommission	36
2016/C 326/62	Rechtssache F-6/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juni 2016 — FF/EASA	36

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 326/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 314 vom 29.8.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 305 vom 22.8.2016

ABl. C 296 vom 16.8.2016

ABl. C 287 vom 8.8.2016

ABl. C 279 vom 1.8.2016

ABl. C 270 vom 25.7.2016

ABl. C 260 vom 18.7.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Cartagena — Spanien) — Aktiv Kapital Portfolio AS, Oslo, Filiale Zürich, vormals Aktiv Kapital Portfolio Investments AG/Angel Luis Egea Torregrosa

(Rechtssache C-122/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Mahnverfahren — Zwangsvollstreckungsverfahren — Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen — Effektivitätsgrundsatz — Grundsatz der Rechtskraft)

(2016/C 326/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aktiv Kapital Portfolio AS, Oslo, Filiale Zürich, vormals Aktiv Kapital Portfolio Investments AG

Beklagter: Angel Luis Egea Torregrosa

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der das mit der Vollstreckung eines Mahnbescheids befasste Gericht, auch wenn es über sämtliche hierzu erforderlichen rechtlichen und sachlichen Grundlagen verfügt, die Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Vertrag, der zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde und zum Erlass dieses Bescheides geführt hat, nicht von Amts wegen prüfen darf, wenn der Richter, der den fraglichen Bescheid erlassen hat, mangels Widerspruchs des Verbrauchers gegen den Bescheid nicht befugt war, eine solche Prüfung vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 31. Mai 2016 — Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis/Europäische Kommission

(Rechtssache C-450/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Schiedsklausel — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation [2002-2006], des Programms eTEN zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze und des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation [2007-2013] geschlossene Verträge — Prüfbericht, in dem festgestellt wird, dass die angefallenen Ausgaben nicht förderfähig sind — Forderung auf Rückzahlung der gezahlten Finanzhilfen — Pauschale Entschädigung — Nichtigkeitsklage — Widerklage)

(2016/C 326/03)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis Koinonia (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Skliris)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune und A. Marcoulli)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 16.11.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK), Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF)/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Euroalliages

(Rechtssache C-345/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 60/2012 — Einfuhr von Ferrosilicium mit Ursprung unter anderem in Russland — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 11 Abs. 3 und 9 — Teilweise Interimsüberprüfung)

(2016/C 326/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK), Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF) (Prozessbevollmächtigte: B. Evtimov, avocat, und D. O'Keefe, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Boelaert und E. McGovern), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França), Euroalliages

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK) und die Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF) tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Bari — Italien) — Leonmobili Srl, Gennaro Leone/Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH u. a.

(Rechtssache C-353/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 3 Abs. 1 und 2 — Insolvenzverfahren — Internationale Zuständigkeit — Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners — Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat — Keine Niederlassung im Ursprungsmitgliedstaat — Vermutung, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Ort des neuen satzungsmäßigen Sitzes ist — Beweis des Gegenteils)

(2016/C 326/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Bari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Leonmobili Srl, Gennaro Leone

Beschwerdegegner: Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH, Curatela del Fallimento Leonmobili Srl, ICO Srl, Arturo Salice SpA, Grafiche Ricciarelli di Ricciarelli Bernardino, Deutsche Bank SpA, Fida Srl, Elica SpA

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, in dem der satzungsmäßige Sitz einer Gesellschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt wurde, das Gericht, das nach dieser Verlegung mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat befasst wurde, die Vermutung, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Gesellschaft am Ort des neuen satzungsmäßigen Sitzes liegt, nur dann außer Acht lassen und davon ausgehen darf, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen zum Zeitpunkt, zu dem es angerufen wurde, im Ursprungsmitgliedstaat verblieben ist, obwohl diese Gesellschaft keine Niederlassung mehr dort hatte, wenn aus anderen objektiven und von Dritten nachprüfbaren Anhaltspunkten hervorgeht, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle dieser Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen zu diesem Zeitpunkt gleichwohl noch dort befand.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie/ESET spol. s r. o. sp. z o. o. Oddział w Polsce

(Rechtssache C-393/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 — Art. 169 Buchst. a — Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie besteuerte Umsätze ausführt — Niederlassung, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Mehrwertsteuerentrichtung registriert ist — Gelegentliche Ausführung besteuerteter Umsätze in diesem Staat — Hauptsächliche Tätigkeit, die in der Ausführung innerbetrieblicher Umsätze für die genannte Gesellschaft besteht — Von der betreffenden Niederlassung entrichtete Vorsteuer — Abzug im Mitgliedstaat ihrer Registrierung)

(2016/C 326/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Dyrektor Izby Skarbowej w Krakowie

Kassationsbeschwerdegegnerin: ESET spol. s r. o. sp. z o. o. Oddział w Polsce

Tenor

Art. 168 und Art. 169 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass eine für die Zwecke der Mehrwertsteuerentrichtung in einem Mitgliedstaat registrierte Niederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die hauptsächlich nicht mehrwertsteuerpflichtige innerbetriebliche Umsätze für diese Gesellschaft und gelegentlich auch besteuerte Umsätze in dem Mitgliedstaat, in dem sie registriert ist, ausführt, berechtigt ist, die in dem letztgenannten Mitgliedstaat als Vorsteuer entrichtete Mehrwertsteuer abzuziehen, die auf Gegenstände und Dienstleistungen entfällt, die für die besteuerten Umsätze der betreffenden Gesellschaft verwendet werden, die in dem anderen Mitgliedstaat, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Cagliari — Italien) — Salumificio Murru SpA/Autotrasporti di Marongiu Remigio

(Rechtssache C-121/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 101 AEUV — Straßentransport — Preise im gewerblichen Güterkraftverkehr, die nicht unter den Mindestbetriebskosten liegen dürfen — Wettbewerb — Festlegung der Kosten durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr)

(2016/C 326/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile e penale di Cagliari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Salumificio Murru SpA

Beklagte: Autotrasporti di Marongiu Remigio

Tenor

Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der die Preise im gewerblichen Güterkraftverkehr nicht unter den Mindestbetriebskosten liegen dürfen, die von einer nationalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden, nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-363/13, Harper Hygienics/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Clinique Laboratories (CLEANIC natural beauty)

(Rechtssache C-474/15 P)

(2016/C 326/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Harper Hygienics S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzażewska)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Clinique Laboratories, LLC

Mit Beschluss vom 7. April 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel teilweise als unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-364/12, Harper Hygienics/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Clinique Laboratories (CLEANIC Kindii)

(Rechtssache C-475/15 P)

(2016/C 326/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Harper Hygienics S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzażewska)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Clinique Laboratories, LLC

Mit Beschluss vom 7. April 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel teilweise als unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von Roland SE gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache T-631/14, Roland SE/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-515/15 P)

(2016/C 326/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Roland SE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Christian Louboutin

Mit Beschluss vom 14. April 2016 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2015 von der Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta, KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2015 in der Rechtssache T-364/13, Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta, KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna/EUIPO

(Rechtssache C-619/15 P)

(2016/C 326/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta, KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna (Prozessbevollmächtigter: B. Szczepaniak, radca prawny)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 21. Juni 2016 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 30. November 2015 — Susanne Sokoll-Seebacher und Manfred Naderhirn

(Rechtssache C-634/15)

(2016/C 326/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Susanne Sokoll-Seebacher, Manfred Naderhirn

Andere Beteiligte: Agnes Hemetsberger, Mag. Jungwirth und Mag. Fabian OHG u. a.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2016 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) für Recht erkannt:

Das Urteil vom 13. Februar 2014, Sokoll-Seebacher (C-367/12, EU:C:2014:68), ist so zu verstehen, dass das in der im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Regelung festgelegte Kriterium einer starren Grenze der Zahl der „weiterhin zu versorgenden Personen“ bei der Prüfung des Bedarfs an einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke allgemein in keiner konkreten Situation, die einer Prüfung unterzogen wird, Anwendung finden darf.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2016 von Min Liu gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2015 in der Rechtssache T-813/14, Liu/EUIPO

(Rechtssache C-41/16 P)

(2016/C 326/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Min Liu (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Zhang)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 8. Juni 2016 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2016 von der Copernicus-Trademarks Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-186/12, Copernicus-Trademarks/EUIPO

(Rechtssache C-43/16 P)

(2016/C 326/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Copernicus-Trademarks Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Röhl)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Koninie (Polen), eingereicht am 28. Januar 2016 — Halina Grodecka

(Rechtssache C-50/16)

(2016/C 326/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Koninie

Antragstellerin des Ausgangsverfahrens

Halina Grodecka

Mit Beschluss vom 2. Juni 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) entschieden, dass er für die Beantwortung der vom Sąd Rejonowy w Koninie (Polen) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig ist.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2016 von LTJ Diffusion gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2015 in der Rechtssache T-83/14, LTJ Diffusion/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON)

(Rechtssache C-94/16 P)

(2016/C 326/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: LTJ Diffusion (Prozessbevollmächtigte: F. Fajgenbaum, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Arthur et Aston SAS

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat mit Beschluss vom 15. Juni 2016 das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 23. Mai 2016 — Fidelidade — Companhia de Seguros SA/Caisse Suisse de Compensation u. a.

(Rechtssache C-287/16)

(2016/C 326/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Fidelidade — Companhia de Seguros SA

Rechtsmittelgegner: Caisse Suisse de Compensation, Fundo de Garantia Automóvel, Sandra Cristina Chrystello Pinto Moreira Pereira, Sandra Manuela Teixeira Gomes Seemann, Catarina Ferreira Seemann, José Batista Pereira

Vorlagefrage

Stehen Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG⁽¹⁾, Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG⁽²⁾ und Art. 1 der Richtlinie 90/232/EWG⁽³⁾ betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die einen Versicherungsvertrag infolge falscher Angaben über die Eigentumsverhältnisse an dem Kraftfahrzeug sowie über die Identität des gewöhnlichen Fahrers des Kraftfahrzeugs mit absoluter Nichtigkeit belegen, wenn der Vertrag durch eine Person abgeschlossen wurde, die kein wirtschaftliches Interesse an der Inbetriebnahme des Fahrzeugs hat, und dem Vertragsabschluss die betrügerische Absicht der Beteiligten (Versicherungsnehmer, Eigentümer und gewöhnlicher Fahrer) zugrundeliegt, die Deckung der Verkehrsrisiken mittels (i) des Abschlusses eines Vertrags, den die Versicherungsgesellschaft nicht abgeschlossen hätte, wenn ihr die Identität des Versicherungsnehmers bekannt gewesen wäre, und (ii) der Zahlung einer geringeren als der aufgrund des Alters des gewöhnlichen Fahrers zu zahlenden Prämie zu erlangen?

⁽¹⁾ Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).

⁽²⁾ Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17).

⁽³⁾ Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Nederland, Sitzungsort Groningen (Niederlande), eingereicht am 27. Mai 2016 — B.J.A. Krijgsman/Surinaamse Luchtvaart Maatschappij NV

(Rechtssache C-302/16)

(2016/C 326/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Nederland, Sitzungsort Groningen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B.J.A. Krijgsman

Beklagte: Surinaamse Luchtvaart Maatschappij NV

Vorlagefrage

Welche (formellen und materiellen) Anforderungen sind an die Erfüllung der Unterrichtspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004⁽¹⁾ zu stellen, wenn der Beförderungsvertrag über einen Reisevermittler zustande gekommen oder die Buchung über eine Website durchgeführt worden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 30. Mai 2016 — António Fernando Maio Marques da Rosa/Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA**(Rechtssache C-306/16)**

(2016/C 326/19)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführer:* António Fernando Maio Marques da Rosa*Rechtsmittelgegnerin:* Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA**Vorlagefragen**

1. Muss im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993⁽¹⁾ und der Richtlinie 2003/88/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003⁽²⁾ sowie von Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Fall von Arbeitnehmern, die in reihum wechselnden Schichten mit entsprechenden freien Zeitenräumen in Einrichtungen arbeiten, die an allen Wochentagen geöffnet sind, in denen jedoch nicht 24 Stunden am Tag durchgehend gearbeitet wird, der obligatorische Ruhetag, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, zwingend in jedem Siebentageszeitraum gewährt werden, d. h., zumindest am siebten Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen?
2. Steht die Auslegung, dass es dem Arbeitgeber in Bezug auf diese Arbeitnehmer freisteht, die Tage auszuwählen, an denen er dem Arbeitnehmer in jeder Woche die Ruhezeiten gewährt, auf die dieser Anspruch hat, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet sein kann, ohne Vergütung von Überstunden bis zu zehn Tage in Folge zu arbeiten (z. B., vom Mittwoch einer Woche, in der er am Montag und Dienstag seine Ruhetage hatte, bis zum Freitag der darauf folgenden Woche, mit Ruhetagen am Samstag und Sonntag), mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?
3. Steht eine Auslegung dahingehend, dass die kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden auf jeden Kalendertag eines bestimmten Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann und dass die darauf folgende kontinuierliche Ruhezeit von 24 Stunden (zu denen die tägliche Ruhezeit von elf Stunden hinzukommt) ebenfalls auf jeden der Kalendertage des unmittelbar auf den vorangegangenen Siebentageszeitraum folgenden Zeitraums von sieben Kalendertagen fallen kann, mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?
4. Steht die Auslegung, dass dem Arbeitnehmer an Stelle einer kontinuierlichen Ruhezeit von 24 Stunden (zu denen die tägliche Ruhezeit von elf Stunden hinzukommt) in jedem Siebentageszeitraum zwei aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende kontinuierliche Ruhezeiten von 24 Stunden an beliebigen Tagen der vier Kalendertage eines bestimmten Bezugszeitraums von vierzehn Kalendertagen gewährt werden können, unter Berücksichtigung auch von Art. 16 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 mit diesen Richtlinien und Bestimmungen im Einklang?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Middelburg (Niederlande),
eingereicht am 13. Juni 2016 — K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-331/16)

(2016/C 326/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Middelburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K.

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

1. Gestattet es Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾, einen Unionsbürger, in Bezug auf den, wie in der vorliegenden Rechtssache, rechtskräftig festgestellt worden ist, dass Art. 1(F) Buchst. a und b der Flüchtlingskonvention auf ihn Anwendung findet, deshalb für unerwünscht zu erklären, weil aufgrund der besonderen Schwere der Straftaten, auf die sich diese Vertragsbestimmung bezieht, davon auszugehen ist, dass die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr ihrem Wesen nach dauerhaft gegenwärtig ist?
2. Sofern Frage 1 verneint wird: Wie ist im Rahmen einer beabsichtigten Unerwünschterklärung zu prüfen, ob das Verhalten des obengenannten Unionsbürgers, auf den Art. 1(F) Buchst. a und b der Flüchtlingskonvention für anwendbar erklärt wurde, als eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr zu betrachten ist, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt? Inwiefern spielt es dabei eine Rolle, dass die Art. 1(F)-Verhaltensweisen wie im vorliegenden Fall weit in die Vergangenheit — hier in die Zeit zwischen 1992 und 1994 — zurückreichen?
3. Inwiefern spielt bei der Beurteilung der Frage, ob eine Unerwünschterklärung gegen einen Unionsbürger ausgesprochen werden kann, auf den — wie in der vorliegenden Rechtssache — Art. 1(F) Buchst. a und b der Flüchtlingskonvention für anwendbar erklärt worden ist, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Rolle? Sind dabei — oder unabhängig davon — die in Art. 28 Abs. 1 der Aufenthaltsrichtlinie genannten Faktoren einzubeziehen? Ist dabei — oder unabhängig davon — auch der in Art. 28 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie genannte Zeitraum von zehn Jahren Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat zu berücksichtigen? Sind die in der Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38 (KOM [2009]313) unter 3.3. genannten Faktoren uneingeschränkt einzubeziehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des
Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-550/15, Portugal/Kommission**

(Rechtssache C-337/16 P)

(2016/C 326/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben, soweit das Gericht darin der von der Kommission im vorliegenden Verfahren erhobenen Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben hat;
- festzustellen, dass die Klage gegen den streitigen Beschluss innerhalb der Frist des Art. 263 AEUV wirksam eingelegt wurde;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik ist der Ansicht, dass der Beschluss aus folgenden Gründen ungültig sei:

A — Erster Rechtsmittelgrund — Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den Beschluss vom 20. Juli 2015

Erstes Argument

Verstoß gegen Art. 263 AEUV.

Zweites Argument

Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den angefochtenen Beschluss ab der Übermittlung des endgültigen Beschlusses am 20. Juli 2015.

B — Zweiter Rechtsmittelgrund — Berechnung der Klagefrist ab der Veröffentlichung des streitigen Beschlusses im Amtsblatt

Erstes Argument

Wortlaut des Art. 263 Abs. 6 AEUV.

Zweites Argument

Bestehen einer ständigen Praxis der Veröffentlichung von Beschlüssen dieser Art und identische juristische Präzedenzfälle.

C — Dritter Rechtsmittelgrund — Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es dem Verständnis, das nicht zum Ausschluss führen würde, nicht den Vorzug gegeben habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-551/15, Portugal/Kommission

(Rechtssache C-338/16 P)

(2016/C 326/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben, soweit das Gericht darin der von der Kommission im vorliegenden Verfahren erhobenen Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben hat;

- festzustellen, dass die Klage gegen den streitigen Beschluss innerhalb der Frist des Art. 263 AEUV wirksam eingelegt wurde;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik ist der Ansicht, dass der Beschluss aus folgenden Gründen ungültig sei:

A — Erster Rechtsmittelgrund — Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den Beschluss vom 20. Juli 2015

Erstes Argument

Verstoß gegen Art. 263 AEUV.

Zweites Argument

Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den angefochtenen Beschluss ab der Übermittlung des endgültigen Beschlusses am 20. Juli 2015.

B — Zweiter Rechtsmittelgrund — Berechnung der Klagefrist ab der Veröffentlichung des streitigen Beschlusses im Amtsblatt

Erstes Argument

Wortlaut des Art. 263 Abs. 6 AEUV.

Zweites Argument

Bestehen einer ständigen Praxis der Veröffentlichung von Beschlüssen dieser Art und identische juristische Präzedenzfälle.

C — Dritter Rechtsmittelgrund — Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es dem Verständnis, das nicht zum Ausschluss führen würde, nicht den Vorzug gegeben habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juni 2016 von der Portugiesischen Republik gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-556/15, Portugal/Kommission

(Rechtssache C-339/16 P)

(2016/C 326/23)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben, soweit das Gericht darin der von der Kommission im vorliegenden Verfahren erhobenen Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben hat;
- festzustellen, dass die Klage gegen den streitigen Beschluss innerhalb der Frist des Art. 263 AEUV wirksam eingelegt wurde;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik ist der Ansicht, dass der Beschluss aus folgenden Gründen ungültig sei:

A — Erster Rechtsmittelgrund — Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den Beschluss vom 20. Juli 2015

Erstes Argument

Verstoß gegen Art. 263 AEUV.

Zweites Argument

Berechnung der Frist für die Erhebung einer Klage gegen den angefochtenen Beschluss ab der Übermittlung des endgültigen Beschlusses am 20. Juli 2015.

B — Zweiter Rechtsmittelgrund — Berechnung der Klagefrist ab der Veröffentlichung des streitigen Beschlusses im Amtsblatt

Erstes Argument

Wortlaut des Art. 263 Abs. 6 AEUV.

Zweites Argument

Bestehen einer ständigen Praxis der Veröffentlichung von Beschlüssen dieser Art und identische juristische Präzedenzfälle.

C — Dritter Rechtsmittelgrund — Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es dem Verständnis, das nicht zum Ausschluss führen würde, nicht den Vorzug gegeben habe.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
16. Juni 2016 — Hanssen Beleggingen BV gegen Tanja Prast-Knippling**

(Rechtssache C-341/16)

(2016/C 326/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hanssen Beleggingen BV

Beklagte: Tanja Prast-Knippling

Vorlagefrage

Umfasst der Begriff eines Rechtsstreits im Sinne des Art. 22 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾, der „die Eintragung oder die Gültigkeit von Marken (...) zum Gegenstand (hat)“, auch eine Klage gegen die in das Benelux-Markenregister eingetragene formelle Markeninhaberin einer Benelux-Marke gerichtet auf eine Erklärung gegenüber dem Benelux-Markenamt, dass die Beklagte hinsichtlich der betreffenden Marke Nichtberechtigte sei und auf die Eintragung als Markeninhaberin verzichte?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 12, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am
22. Juni 2016 — Jean Jacob, Dominique Lennertz/État belge**

(Rechtssache C-345/16)

(2016/C 326/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jean Jacob, Dominique Lennertz

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Steht Art. 39 des Vertrags über die Europäische Union der belgischen Steuerregelung in Art. 155 CIR 92 entgegen, der zufolge, und zwar unabhängig davon, ob das Rundschreiben Ci.RH.331/575.420 vom 12. März 2008 Anwendung findet oder nicht, die luxemburgischen Ruhegehälter des Klägers, die nach Art. 18 des Abkommens zwischen Belgien und Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind, bei der Berechnung der belgischen Steuer mit einbezogen werden und als Bemessungsgrundlage für die Gewährung der im CIR 92 vorgesehenen Steuerergünstigungen dienen und nach der Vergünstigungen wie der Steuerfreibetrag und die Ermäßigungen für langfristiges Sparen, für mit Dienstleistungsschecks vergütete Leistungen, für Ausgaben zur Energieeinsparung in einer Wohnung, für Ausgaben für die Absicherung von Wohnungen gegen Einbruch oder Brand und für unentgeltliche Zuwendungen des Klägers herabgesetzt oder in geringerer Höhe gewährt werden, als wenn beide Kläger Einkünfte belgischen Ursprungs hätten und nicht der Kläger, sondern die Klägerin Ruhegehälter ausschließlich belgischen Ursprungs bezogen hätte?

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 21. Juni 2016 — Balgarska energiyana borsa AD (BEB)/Komisia za energiyano i vodno regulirane (KEVR)

(Rechtssache C-347/16)

(2016/C 326/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Balgarska energiyana borsa AD (BEB)

Beklagte: Komisia za energiyano i vodno regulirane (KEVR)

Vorlagefragen

1. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Richtlinie 2009/72/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und derselbe Person einziger Anteilseigner des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers und der Gesellschaft ist, deren wichtigste Tätigkeiten die Erzeugung und Übertragung von Elektrizität sind?
2. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und dieselbe Person direkt oder indirekt die Kontrolle über den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber und über ein Unternehmen für die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität ausübt?
3. Erlaubt es Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, dass ein und dieselbe Person die Mitglieder des Aufsichtsrats des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers ernannt (der seinerseits dessen Vorstand wählt) und die Mitglieder des Rates der Direktoren des Unternehmens für die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität ernannt?

4. Erlauben die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 ⁽³⁾, die Verordnung (EU) 2015/1222 ⁽⁴⁾ [der Kommission vom 24. Juli 2015] zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement [und] die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts Beschränkungen der Zahl der Personen, denen in einem bestimmten Gebiet eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird?
5. Bei Bejahung der vorstehenden Fragen und [unter Zugrundelegung, dass] nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 [des Zakon na energetikata (Energiegesetz)] für das Gebiet der Republik Bulgarien nur eine einzige Lizenz erteilt ist: Ist davon auszugehen, dass ein Interessenkonflikt im Sinne des [12. Erwägungsgrundes] der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG vorliegt?
6. Ist davon auszugehen, dass die nationale Vorschrift des Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 [des Energiegesetzes] im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV den Wettbewerb beschränkt, indem sie vorsieht, dass im Staatsgebiet nur eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 211, S. 55.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 211, S. 15.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. 2003, L 176, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. 2015, L 197, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. 2011, L 326, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Navarra (Spanien), eingereicht am 27. Juni 2016 — Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor/Joaquín Taberna Carvajal

(Rechtssache C-352/16)

(2016/C 326/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Navarra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor

Rechtsmittelgegner: Joaquín Taberna Carvajal

Vorlagefrage

Steht das Real Decreto 1373/2003 mit Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV in Einklang, da die Gerichte, obgleich es sich hierbei um vom Staat erlassene Rechtsvorschriften handelt, nicht prüfen dürfen, ob nach den Umständen des Falles der Betrag der Gebühr als übermäßig anzusehen ist, und hierin eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle liegt, die unabhängig von der Bedeutung und der Qualität der Dienstleistungen eine Beschränkung des freien Wettbewerb darstellen könnte?

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Juni 2016 — MP/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-353/16)

(2016/C 326/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: MP

Rechtsmittelgegnerin: Secretary of State for the Home Department

Vorlagefrage

Ist die tatsächliche Gefahr, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in das Herkunftsland infolge früherer Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, für die das Herkunftsland verantwortlich war, ernsthaften Schaden an der physischen oder psychischen Gesundheit erleidet, von Art. 2 Buchst. e in Verbindung mit Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG⁽¹⁾ des Rates umfasst?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12).

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juli 2016 von der Inclusion Alliance for Europe GEIE gegen den
Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. April 2016 in der Rechtssache T-539/13, Inclusion
Alliance for Europe/Kommission**

(Rechtssache C-378/16 P)

(2016/C 326/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Inclusion Alliance for Europe GEIE (Prozessbevollmächtigter: S. Famiani, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom Juli 2013 forderte die Europäische Kommission die Inclusion Alliance for Europe zur Zahlung des Gesamtbetrags von 212 411,89 Euro für die Projekte Nr. 224482 (MARE), Nr. 216820 (SENIOR) und Nr. 225010 (ECRN) auf. Die Inclusion Alliance for Europe erhob Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses beim Gericht, das gemäß Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts durch Beschluss entschied.

Die Inclusion Alliance for Europe beantragt die vollständige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses aus den im Folgenden ausgeführten Gründen.

Im angefochtenen Beschluss seien bei der Prüfung der Klage gegen den Beschluss der Kommission die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts weder berücksichtigt noch angewandt worden.

Das Gericht habe das Vorbringen in der Erwiderung zu Unrecht als erstmals geltend gemachte Klagegründe gewertet, während es sich in Wahrheit um eine nähere Ausführung der bereits in der ursprünglichen Klageschrift enthaltenen Klagegründe und Argumente handele, weshalb kein Verstoß gegen die Regelungen des Art. 44 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts vorliege.

In Bezug auf die Rügen hinsichtlich der auf das Auditverfahren anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze habe das Gericht eine unzureichende, wenn nicht sogar überhaupt keine, Begründung vorgenommen und den Sachverhalt zu Unrecht weiterhin anhand der Vertragsauslegung bzw. Vertragsverletzung beurteilt, anstatt den Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Beschluss seien die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts für Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Europäische Kommission weder berücksichtigt noch angewandt worden.

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom
10. Mai 2016 in der Rechtssache T-47/15, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 19. Juli 2016**

(Rechtssache C-405/16 P)

(2016/C 326/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, und R. Kanitz, Bevollmächtigte, im Beistand von T. Lübbig, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Bundesrepublik Deutschland beantragt

- das angefochtene Urteil des Gerichts (3. Kammer) vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache T-47/15 vollständig aufzuheben,
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf drei Rechtsmittelgründe:

1. Rechtsmittelgrund

Das angefochtene Urteil des Gerichts verkenne die Grenzen des Beihilfetatbestandes nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bei der Auslegung des Begriffes „staatliche Mittel“ und „Kontrolle“ des Staates über die Finanzmittel privater Unternehmen. Das angefochtene Urteil gehe zu Unrecht davon aus, dass „Behörden“ der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Vorschriften des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes „Kontrolle“ und damit eine Verwaltungsbefugnis ausüben über die Geldmittel der Übertragungsnetzbetreiber und der Energieversorgungsunternehmen, die in das in Deutschland bestehende System der Förderung erneuerbarer Energien eingebunden sind. Richtigerweise hätte das Gericht erkennen müssen, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz lediglich zivilrechtliche Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Unternehmen des deutschen Energiemarktes ausgestaltet, jedoch keine staatliche Kontrolle über die Geldmittel dieser Unternehmen begründet.

2. Rechtsmittelgrund

Die Rechtsmittelführerin beanstandet, dass das Gericht zu Unrecht angenommen habe, das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz verschaffe den stromintensiven Unternehmen als Letztverbraucher einen beihilferechtlich relevanten Vorteil. Hierdurch verkenne das Gericht die Rechtsprechung zum Ausgleich struktureller Nachteile und auch zum Selektivitätskriterium des Beihilferechts.

3. Rechtsmittelgrund

Schließlich rügt die Rechtsmittelführerin eine unzureichende Begründung des Urteils sowohl mit Rücksicht auf die Stellung der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Energieversorgungsunternehmen.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 9. Juni 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Delta Air Lines Inc./Daniel Dam
Hansen, Mille Doktor, Carsten Jensen, Mogens Jensen, Dorthe Fabricius, Jens Ejner Rasmussen,
Christian Bøje Pedersen, Andreas Fabricius, Mads Wedel Rasmussen, Nicklas Wedel Rasmussen,
Thomas Lindstrøm Jensen, Marianne Thestrup Jensen, Erik Lindstrøm Jensen, Jakob Lindstrøm
Jensen, Liva Doktor, Peter Lindstrøm Jensen**

(Rechtssache C-305/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/31)

Verfahrenssprache: Dänisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

**Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 30. Mai 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — J. Klinkenberg/
Minister van Infrastructuur en Milieu**

(Rechtssache C-343/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Juni 2016 — The National
Iranian Gas Company/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-359/15 P) ⁽¹⁾

(2016/C 326/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Juni 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — R/S, T**

(Rechtssache C-492/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Juni 2016 — Europäische Kommission/
Tschechische Republik**

(Rechtssache C-581/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/35)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Irene Uhden/KLM Royal Dutch Airlines NV**

(Rechtssache C-40/16) ⁽¹⁾

(2016/C 326/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. April 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der
Kúria — Ungarn) — Damien Zöldség, Gyümölcs Kereskedelmi és Tanácsadó Kft./Nemzeti Adó- és
Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság**

(Rechtssache C-114/16) ⁽¹⁾

(2016/C 326/37)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Oikonomopoulos/Kommission

(Rechtssache T-483/13) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Schäden, die von der Kommission im Rahmen einer Untersuchung des OLAF und von OLAF verursacht wurden — Schadensersatzklage — Antrag auf Feststellung der rechtlichen Inexistenz und der Unzulässigkeit von Handlungen des OLAF für Beweis Zwecke vor den nationalen Behörden — Zulässigkeit — Befugnismissbrauch — Verarbeitung personenbezogener Daten — Verteidigungsrechte)

(2016/C 326/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Athanassios Oikonomopoulos (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Korogiannakis und I. Zarzoura, dann G. Georgios, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und A. Sauka)

Gegenstand

Klage auf Ersatz durch die Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verursachter Schäden und auf Feststellung, dass die Handlungen des OLAF rechtlich inexistent und für Beweis Zwecke vor dem nationalen Behörden unzulässig sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Athanassios Oikonomopoulos trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Bredenkamp u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache T-66/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung)

(2016/C 326/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: John Arnold Bredenkamp (Harare, Simbabwe), Echo Delta (Holdings) PCC Ltd (Castletown, Isle of Man), Scottlee Holdings (Private) Ltd (Harare), Fodya (Private) Ltd (Harare) (Prozessbevollmächtigte: P. Moser, QC, und G. Martin, Solicitor)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und E. Dimitriu-Segnana) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt, D. Gauci und T. Scharf)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 77/2009 der Kommission vom 26. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. 2009, L 23, S. 5), der Verordnung (EU) Nr. 173/2010 der Kommission vom 25. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. 2010, L 51, S. 13) und der Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. 2011, L 49, S. 23) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr John Arnold Bredenkamp, die Echo Delta (Holdings) PCC Ltd, die Scottlee Holdings (Private) Ltd und die Fodya (Private) Ltd tragen die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — TeamBank/EUIPO — Easy Asset Management (e@sy Credit)

(Rechtssache T-745/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke e@sy Credit — Ältere nationale Bildmarke EasyCredit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 326/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TeamBank AG Nürnberg (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Lindner sowie Rechtsanwälte D. Terheggen und T. Kiphuth)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Geroulakos, dann D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Easy Asset Management AD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Georgieva-Tabakova und Rechtsanwalt H. Raychev)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2014 (Sache R 1975/2013-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Easy Asst Management und der TeamBank AG Nürnberg

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TeamBank AG Nürnberg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Hassan/Rat**(Rechtssache T-790/14) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkung — Nichtigerklärung früherer Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, die den Namen des Klägers in die Listen aufnehmen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Unschuldsvermutung — Außervertragliche Haftung)**

(2016/C 326/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Pettiti)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und G. Étienne)**Gegenstand**

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/678/GASP des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2014, L 283, S. 59), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2014, L 283, S. 9), des Beschlusses (GASP) 2015/837 des Rates vom 28. Mai 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 132, S. 82) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/828 des Rates vom 28. Mai 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 132, S. 3), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aufgrund dieser Rechtsakte entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Samir Hassan trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Ogrodnik/EUIPO — Aviário Tropical (Tropical)**(Rechtssache T-804/14) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Tropical — Ältere nationale Wortmarke TROPICAL — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Umfang der Rechte des Klägers nach nationalem Recht — Koexistenz der Marken — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 326/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Tadeusz Ogrodnik (Chorzów, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Garrido Otaola)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Aviário Tropical, SA (Loures, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2014 (Sache R 1948/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Aviário Tropical und Herrn Ogradnik

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2014 (Sache R 1948/2013-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Tadeusz Ogradnik.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Juli 2016 — Nutria/Kommission

(Rechtssache T-832/14) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Ablehnung der Verlängerung der Frist für die Auslagerung von Magermilchpulver im Rahmen des Programms zur Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union für das Jahr 2010 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, die bezweckt, Einzelnen Rechte zu verleihen)

(2016/C 326/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nutria AE Typopoiisis & Emporias Agrotikon Proïonton (Agios Konstantinos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M.-J. Jacquot, dann Rechtsanwalt K. Makaronas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Guillem Carrau und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass es die Kommission abgelehnt habe, die in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1111/2009 der Kommission vom 19. November 2009 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2010 zu verbuchen sind, sowie zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 (ABl. 2009, L 306, S. 5) für die Auslagerung von Magermilchpulver festgesetzte Frist zu verlängern

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nutria AE Typopoiisis & Emporias Agrotikon Proïonton trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Internet Consulting/EUIPO — Provincia Autonoma di Bolzano Alto Adige (SUEDTIROL)

(Rechtssache T-11/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SUEDTIROL — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Absolutes Eintragungshindernis — Geografische Herkunftsangabe — Beschreibender Charakter)

(2016/C 326/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Internet Consulting GmbH mit Sitz in Brunico (Italien), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Miori und A. Bertella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige (Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Volkmann)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2014 (Sache R 574/2013-G) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige und der Internet Consulting GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Internet Consulting GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Reisenhel/EUIPO (keep it easy)

(Rechtssache T-308/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Wortmarke keep it easy — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2016/C 326/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Peter Reisenhel (Gilching, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. A. Busse)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2015 (Sache R 2659/2014-5) über die Anmeldung des Wortzeichens keep it easy als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Peter Reisenthel wird zur Tragung der Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C C 270 vom 17.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2016 — Modas Cristal/EUIPO — Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama (KRISTAL)

(Rechtssache T-345/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke KRISTAL — Ältere nationale Wort- bzw. Bildmarken MODAS CRISTAL und home CRISTAL — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2016/C 326/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Modas Cristal, SL (Santa Lucía, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Muñoz Rodríguez und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama Anonim Sirketi (Denizli, Türkei)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2015 (Sache R 341/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Modas Cristal und Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Modas Cristal, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2016 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-810/14) ⁽¹⁾

(Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird — Zwangsgeld — Beschluss zur Festsetzung des Zwangsgelds — Aufhebung der mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften — Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsverletzung — Nichtigerklärung eines früheren Beschlusses zur Festsetzung eines Zwangsgelds, das in Durchführung desselben Urteils des Gerichtshofs verhängt wurde — Rechtskraft — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 326/47)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, J. de Oliveira und S. Nunes de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz und M. Heller)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses MARKT/A2/3523710 der Kommission vom 3. Oktober 2014 über die Festsetzung des von der Portugiesischen Republik für den Zeitraum vom 10. bis 29. Januar 2008 in Durchführung des Urteils vom 10. Januar 2008, Kommission/Portugal (C-70/06, EU:C:2008:3), zu zahlenden Zwangsgelds

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2016 — PTC Therapeutics International/EMA
(Rechtssache T-718/15 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)

(2016/C 326/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: PTC Therapeutics International Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: G. Castle, B. Kelly und H. Billson, Solicitors, M. Demetriou, QC, sowie C. Thomas, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, A. Spina, A. Rusanov, S. Marino und N. Rampal Olmedo)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragstellerin: European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Cowlshaw, Solicitor, und D. Scannell, Barrister)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, der auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses EMA/722323/2015 der EMA vom 25. November 2015 gerichtet ist, mit dem einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wird, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Translarna vorgelegt wurden

Tenor

1. Der Vollzug des Beschlusses EMA/722323/2015 der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 25. November 2015, mit dem einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Zugang zum Bericht über die klinische Prüfung „Ataluren (PTC124) PTC124-GD-007-DMD“ gewährt wird, die im Rahmen einer Wirksamkeits- und Sicherheitsstudie der Phase 2B betreffend Ataluren bei Personen, die an einer Duchenne-Nonsensemutation oder einer Becker-Muskeldystrophie leiden, durchgeführt wurde, wird ausgesetzt.
 2. Der EMA wird aufgegeben, den unter Punkt 1 genannten Bericht nicht zu verbreiten.
 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2016 — Belgien/Kommission**(Rechtssache T-131/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Steuerregelung der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen von bestimmten multinationalen Unternehmen — Auf der Grundlage von Steuervorbescheiden [tax rulings] gewährte Befreiung — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestuft und die Rückforderung der Beihilfen angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung der Durchführung — Fehlende Dringlichkeit)**

(2016/C 326/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand der Rechtsanwältinnen M. Segura Catalán und M. Clayton)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal und B. Stromsky)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf einstweilige Anordnung der Aussetzung der Durchführung der Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses K(2015) 9887 endg. der Kommission vom 11. Januar 2016 über die von Belgien angewandte Beihilferegulierung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juli 2016 — Generaldirektor des OLAF/Kommission**(Rechtssache T-251/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Beschluss, die Befreiung des Generaldirektors des OLAF von der Gerichtsbarkeit aufzuheben — Handlung, die die Unabhängigkeit des Generaldirektors in Frage stellen kann — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2016/C 326/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (Prozessbevollmächtigte: L. Jelínek im Beistand von Rechtsanwalt G. M. Roberti und Rechtsanwältin I. Perego)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks, J.-P. Keppenne und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C (2016) 1449 final der Kommission vom 2. März 2016 über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Der Beschluss vom 6. Juni 2016 in der Rechtssache T-251/16 R wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 19. Juli 2016 — MS/Kommission

(Rechtssache T-17/16)

(2016/C 326/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: MS (Castries, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären

und folglich

— die außervertragliche Haftung der Kommission aufgrund der Art. 268 und 340 Abs. 2 AEUV festzustellen;

— die Vorlage der Dokumente anzuordnen, die von der Kommission für vertraulich erklärt wurden und die notwendige Stütze für die Entscheidung des Ausschlusses bilden;

— den Ersatz des durch das fehlerhafte Verhalten entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro zu veranschlagen ist;

— der Kommission aufzugeben, ein Schreiben zu veröffentlichen, in dem sie sich bei ihm entschuldigt, und ihn wieder in das Team Europe aufzunehmen;

— der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Der erste Klagegrund betrifft Rechtsverstöße der Kommission, die schwerwiegende Verletzungen einer Rechtsnorm darstellten, die bezwecke, Einzelnen Rechte zu verleihen, wodurch die außervertragliche Haftung der Kommission ausgelöst werde. Erstens habe ihm die Kommission die ihm gemachten Vorwürfe nicht ordnungsgemäß mitgeteilt und ihm nicht die Möglichkeit gegeben, vor Erlass der Entscheidung des Ausschlusses sachgerecht dazu Stellung zu nehmen, wodurch gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, gegen die Achtung der Verteidigungsrechte und gegen Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen werde. Zweitens habe die Kommission nicht alle relevanten Gesichtspunkte des vorliegenden Falls sorgfältig und unparteiisch geprüft, bevor sie über seinen Ausschluss vom Netzwerk Team Europe entschieden habe, wodurch gegen den in Art. 41 der Charta verbürgten Grundsatz der Sorgfaltspflicht und gegen die Art. 8, 9 und 11 des Kodex verstoßen werde. Dadurch habe die Kommission auch gegen die in Art. 48 der Charta verbürgte Vermutung seiner Unschuld verstoßen. Drittens habe die Kommission ihre Entscheidung nicht ordnungsgemäß begründet, da ihre Behauptungen vage und im Übrigen auch unzutreffend gewesen seien, wodurch gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta und gegen Art. 18 des Kodex verstoßen werde. Schließlich sei die Entscheidung der Kommission in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falls offenkundig unbegründet und unverhältnismäßig.

2. Der zweite Klagegrund betrifft den tatsächlichen und sicheren Schaden, der ihm aufgrund des der Kommission vorgeworfenen Verhaltens, durch das seine moralische und berufliche Integrität in Frage gestellt werde, entstanden sei.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Sabre GLBL/EUIPO (INSTASITE)

(Rechtssache T-375/16)

(2016/C 326/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sabre GLBL, Inc. (Southlake, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Zecher)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „INSTASITE“ — Anmeldung Nr. 13 882 162

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2016 in der Sache R 1742/2015-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Tri-Ocean Trading/Rat

(Rechtssache T-384/16)

(2016/C 326/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tri-Ocean Trading (George Town, Cayman Islands) (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, R. Mehta, Barrister, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016 L 141, S. 125) für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2016 L 141, S. 30) für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft, und
- dem Rat ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Nichtvorliegen des Grundes für die Aufnahme in den Anhang des angefochtenen Beschlusses und der angefochtenen Verordnung gemäß Art. 28 Abs. 1 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien („ursprünglicher Beschluss“) und Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien („ursprüngliche Verordnung“).
2. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.
3. Nichterfüllung der Begründungspflicht des Rates sowohl im angefochtenen Beschluss als auch in der angefochtenen Verordnung.
4. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Klägerin auf Eigentum und auf Wahrung des Ansehens.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Terna/Kommission

(Rechtssache T-387/16)

(2016/C 326/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Terna — Rete elettrica nazionale SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Police, L. Di Via, F. Degni, F. Covone, D. Carria)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss ENER/SRD.3/JCM/cID(2016)2952913 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 23. Mai 2016, der lediglich den vorangegangenen Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 vom 6. Juli 2015 bestätigt, sowie die Verfügung SRD.3/JCM/cl/D(2016)4477388 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 14. Juni 2016, mit der die Belastungsanzeige Nr. 3241608548, die die Zahlung von 494 871,39 Euro bis zum 28. Juli 2016 anordnet, übermittelt und infolgedessen der Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 6. Juli 2015 aufgehoben wird, für nichtig zu erklären, soweit darin die Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-SI2.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 von der Erstattung ausgeschlossen werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der in Bezug auf die genannten Vorhaben anerkannten Beträge in dem in der Tabelle im Anhang des angefochtenen Beschlusses angegebenen Umfang festgestellt wird;
- hilfsweise, den Beschluss ENER/SRD.3/JCM/cID (2016)2952913 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr vom 23. Mai 2016 zusammen mit dem Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr vom 6. Juli 2015 für nichtig zu erklären, soweit darin die Erstattung der Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-SI2.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 nicht lediglich im Umfang des von der CESI S.p.A. erzielten Gewinns reduziert wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die im vorliegenden Fall angefochtenen Maßnahmen bestätigten lediglich die vorangegangenen Feststellungen der Kommission, die die Klägerin mit der Klage in der beim Gericht anhängigen Rechtssache T-544/15 bereits rechtzeitig angefochten habe.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in jener Rechtssache geltend gemachten.

Klage, eingereicht am 19. Juli 2016 — Ayuntamiento de Madrid/Kommission**(Rechtssache T-391/16)**

(2016/C 326/55)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Kläger:* Ayuntamiento de Madrid (Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Zunzunegui Pastor)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären und ihr aufgrund der in der Klageschrift vorgebrachten Nichtigkeitsgründe stattzugeben;
- die Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6), die den Gegenstand der Klage bildet, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Nichtigkeit der angefochtenen Verordnung wegen Unzuständigkeit, da die Kommission zu Unrecht das Regelungsverfahren mit Kontrolle angewendet habe.

Die Kommission habe gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1) verstoßen.

Des Weiteren verändere die angefochtene Verordnung, soweit durch sie ein europäisches System neuer, höherer Emissionsschwellenwerte für NOx geschaffen werde, einen wesentlichen Aspekt eines Basisrechtsakts, so dass die Kommission gegen die für dessen Erlass vorgesehenen Formvorschriften verstoßen habe, was zu einem wesentlichen Formfehler führe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Vorschriften des Primär- und des Sekundärrechts sowie gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts.

Die angefochtene Verordnung verletze die Bestimmungen der Art. 3, Art. 11, Art. 114 Abs. 3 und Art. 191 AEUV sowie die Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Ferner verstoße die angefochtene Verordnung gegen

- die Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1), was die Begrenzung der Höchstwerte von Stickstoffemissionen für Dieselfahrzeuge betreffe;
 - Art. 4 der bereits genannten Verordnung Nr. 715/2007;
 - die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2008, L 199, S. 1).
3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, weil
 - objektive, relevante und übereinstimmende Indizien dafür vorlägen, dass der von der Kommission mit der angefochtenen Verordnung, die die Grenzwerte von NOx-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen erhöht habe, verfolgte Zweck weder mit dem im Unionsrecht festgelegten Zweck noch mit dem Zweck übereinstimme, den die Kommission nach ihren eigenen Angaben verfolgt habe;

- das Verfahren umgangen worden sei, das der Vertrag speziell vorsehe, um die konkrete Sachlage zu bewältigen. Da die Kommission das Regelungsverfahren mit Kontrolle gewählt und nicht das ordentliche Gesetzgebungsverfahren befolgt habe, habe sie gegen wesentliche Formvorschriften des Verfahrens zum Erlass der angefochtenen Verordnung verstoßen, wodurch diese mit dem Mangel der Unzuständigkeit behaftet sei;
- die genannte Verordnung schließlich auch nicht dem gemeinschaftlichen Interesse entspreche.

Klage, eingereicht am 26. Juli 2016 — Axiom/Parlament

(Rechtssache T-392/16)

(2016/C 326/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Axiom (Oberschaeffolsheim, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Deleau)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2016, sie vom Vergabeverfahren auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an sie nach den Art. 133 ff. der Verfahrensordnung einen Betrag von 4 000 Euro zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament sämtliche in diesem Rechtszug entstandenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: externe Rechtswidrigkeit der Entscheidung D 201714 des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2016, das von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung 06D30/2015/M064 betreffend das Verfahren „Frankreich–Straßburg: Rahmenvertrag über Asbestsanierungsarbeiten in den Gebäuden des Europäischen Parlaments in Straßburg“ (ABl. 2015/S 242-438527) abgegebene Angebot abzulehnen, und der Entscheidung, diesen Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), da der Person, die das an die Klägerin gerichtete Schreiben mit der angefochtenen Entscheidung unterschrieben habe, nicht die Befugnis übertragen worden sei, die erforderlich sei, damit sie den Auftraggeber, nämlich das Europäische Parlament, verpflichten könne.
2. Zweiter Klagegrund: interne Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, da der Ausschluss des Angebots der Klägerin nicht im Einklang mit Art. 158 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union stehe und somit nicht gerechtfertigt sei.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2016 — Lorenzet/
EASA

(Rechtssache F-144/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Art. 2 Buchst. f BSB — Unbefristeter Vertrag —
Unbezahlter Urlaub — Urlaub aus persönlichen Gründen — Nichtverlängerung eines unbezahlten
Urlaubs um ein weiteres Jahr — Art. 52 BSB)**

(2016/C 326/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andrea Lorenzet (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin, avocats)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Manuhutu und A. Haug im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und I. Antypas, dann F. Manuhutu und A. Haug im Beistand der Rechtsanwälte A. Duron und C. Dekemexhe)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, den unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen des Klägers nicht um ein weiteres Jahr zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andrea Lorenzet trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Agentur für Flugsicherheit entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016, S. 102.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2016 —
Dominguez Perez/Kommission

(Rechtssache F-56/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Ruhegehaltsansprüche, die vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen
Rentenversicherungssystem erworben wurden — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union —
Auf neue allgemeine Durchführungsbestimmungen gestützter Vorschlag zur Anrechnung von
ruhegehaltstfähiger Dienstjahre, der vom Betroffenen angenommen wurde — Nicht beschwerende
Maßnahme — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Gleichbehandlung — Art. 81 der
Verfahrensordnung)**

(2016/C 326/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dolores Dominguez Perez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung zweier Vorschläge zur Berechnung der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, bei denen die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt wurden

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Frau Dolores Dominguez Perez trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014, S. 70.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. Juli 2016 — Siragusa/Rat (Rechtssache F-124/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ausscheiden aus dem Dienst — Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand — Änderung der Bestimmungen des Statuts nach der Antragstellung — Angeblicher Widerruf einer früheren Entscheidung)

(2016/C 326/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Sergio Siragusa (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und D. Nessaf)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der nach Inkrafttreten des neuen Statuts getroffenen und eine frühere begünstigende Entscheidung widerrufenden Entscheidung, dem Antrag des Klägers auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht stattzugeben, sowie auf Ersatz des ihm seiner Ansicht nach entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Sergio Siragusa trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten zu tragen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015, S. 42.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2016 — ZZ/Parlament (Rechtssache F-34/16)

(2016/C 326/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen zur Rückforderung der Beträge, die die Klägerin ohne rechtlichen Grund als Erziehungszulage und als Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder erhalten haben soll, und der Entscheidungen, ihre Ansprüche auf bestimmte Zulagen für beendet zu erklären

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die neue Rückforderungsentscheidung „Anderweitig erhalten“ aufzuheben;
- die Rückforderungsentscheidung „Anspruchsende“ aufzuheben, soweit mit dieser als Ende ihres Anspruchs auf die Erziehungszulage für XX und YY statt dem 1. Oktober 2015 der 1. Juli 2015 und als Ende ihres Anspruchs auf die Haushaltszulage statt dem 1. Oktober 2015 der 1. August 2015 festgelegt wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, an sie für die unrechtmäßig einbehaltenen oder zurückgezahlten Beträge ab dem Tag, an dem ihr diese jeweils hätten gezahlt werden müssen, Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkte zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Juli 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-35/16)

(2016/C 326/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Flandin und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Klägerin die Einstufung in eine Besoldungsgruppe verweigert wurde, die ihrer Ansicht nach ihrer Berufserfahrung entspricht

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juni 2016 — FF/EASA

(Rechtssache F-6/15) ⁽¹⁾

(2016/C 326/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015, S. 40.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE